

daraus wichtige Folgerungen für die Einstellung ergeben, die die Organe der sozialistischen Strafrechtspflege gegenüber dem Beschuldigten bzw. Angeklagten im Strafprozeß einnehmen müssen.

Der Freispruch mangels Beweises ist ein Institut, das von der bürgerlichen Lehre entwickelt wurde. Er beruht auf dem Gedanken, daß nur der Bürger verurteilt werden soll, dessen Schuld exakt bewiesen ist. Bestehen Zweifel an der Schuld, so ist der Angeklagte nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ freizusprechen. Kurt Tucholsky hat einmal — und das charakterisiert die Einstellung der gesamten bürgerlich-kapitalistischen Strafrechtspraxis gegenüber dem Angeklagten — gerade an diesem Institut des Freispruchs mangels Beweises mit beißender Ironie den Klassencharakter der bürgerlich-kapitalistischen Strafrechtspraxis treffend in seinem „Verdachtsfreispruch“ entlarvt:

„Blättern wir im Sündenregister der Talare, so finden wir unter dem Buchstaben V den ‚Verdachtsfreispruch‘. Der ist so: Es wird einer angeklagt. Die Voruntersuchung ergibt ein sehr zweifelhaftes Bild. Die Kriminalkommissare bembeln in den Mann hinein; er gesteht nicht. Die Staatsanwaltschaft zögert, stellt aber nicht ein. Sicher ist sicher. Die Beschlußkammer eröffnet; das geht fix, hopp, hopp, hopp; sicher ist sicher. Hauptverfahren. Der Angeklagte gesteht auch da nicht. Die Zeugen wackeln. Der Vorsitzende ergeußt eine schöne Rede über den Mann in dem Holzkästchen: er solle doch gestehen und Reue zeigen, das werde das Strafmaß herabsetzen. Das sagt er, bevor das Urteil überhaupt feststeht. Der Angeklagte geht auf den Handel nicht ein, bereut nicht, gesteht nicht und ist überhaupt ein böses Luder. Beratung. Es ergibt sich, daß man bei bestem schlechten Willen nicht verurteilen kann. Freispruch. Was, Freispruch? Zähneknirschender Freispruch. Und statt nun zu sagen: ‚Wir haben alle Verdachtsmomente geprüft — in dubio pro reo — die Schuld des Angeklagten steht nicht fest‘, denn das und nur das haben die Richter festzustellen: statt dessen befassen sie sich in der Begründung ihres freisprechenden Urteils mit der moralischen Unschuld des Angeklagten, nach der sie kein Mensch gefragt hat, und nun bekommt er es aber zu hören: Er solle sich ja nicht einbilden, daß er nun unschuldig sei. Nur den wackligen

Zeugenaussagen habe er es zu verdanken, daß man ihn nicht verknacke; er sei ein ganz übler Lumpenhund; ein schuldiger Unschuldiger; man habe ihn — Himmelparagraphhundzwim! — zwar freisprechen müssen, aber es solle gewiß nie wieder Vorkommen, und das nächste Mal ...! Und er könne zwar gehen, aber moralisch sei er gerichtet.“¹

Es bedarf keiner Begründung, daß eine solche Strafrechtspraxis mit dem sozialistischen Strafprozeß und seinem demokratischen und wahrhaft humanen Charakter unvereinbar ist. Eine solche Praxis, die im Kern darauf hinausläuft, daß jeder Bürger, auf den einmal der Verdacht der Begehung einer Straftat gefallen ist, nur unter dem Gesichtspunkt seiner möglichen Schuld betrachtet wird (und die deshalb eine Präsümption der Schuld ist), ist dem sozialistischen Strafprozeß unbekannt.

Im sozialistischen Staat sind weder die Gesetze noch ihre Anwendung abhängig vom Privatinteresse einer herrschenden Minderheit. Hier sind sie Ausdruck und zugleich Hebel der Gesetzmäßigkeit der gesellschaftlichen Entwicklung und werden entsprechend dieser Gesetzmäßigkeit angewandt. Das bedeutet in diesem Zusammenhang, daß die Organe der sozialistischen Strafrechtspflege in gemeinsamer Arbeit mit den bewußten Kräften der Gesellschaft run jeden Angeklagten ringen, der kein verschworener Feind des Sozialismus ist. Das gilt für den Verurteilten, dem strafrechtliche Schuld nachgewiesen ist, und es gilt auch und erst recht für den Angeklagten, dem nicht bewiesen ist, daß er die Straftat begangen hat. Dieser Bürger wird vom sozialistischen Staat und den Organen seiner Rechtspflege nicht deshalb „moralisch geächtet“, weil ihm keine strafrechtliche Schuld nachzuweisen ist. Er wird, wenn er sich moralischer Vergehen schuldig gemacht und so selbst den Anlaß geboten hat, daß er in den begründeten Verdacht der Begehung einer Straftat geriet, natürlich erzogen und umerzogen — und insoweit muß auch das freisprechende Urteil die notwendigen helfenden Hinweise enthalten —, aber stets mit dem Ziel seiner festen Eingliederung in die sozialistische Gesellschaft und nicht mit dem Ziel einer moralischen Ächtung, die ihn von der Gesellschaft isolieren würde.

1a Victor, Tucholsky — Ein Lesebuch für unsere Zeit, Weimar 1954, S. 276 f.

Zur Diskussion

HEINZ BLÜTHNER, wiss. Assistent am Institut für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Zu den Ursachen der Kriminalität in der DDR

Auf die Notwendigkeit der exakten Erforschung und Aufdeckung der Ursachen der Kriminalität ist in verschiedenen Publikationen hingewiesen worden. Jedoch gibt es über die Frage, was wir unter den Ursachen der Kriminalität zu verstehen haben, noch unterschiedliche Meinungen. Streit führt dazu aus, unter Ursachen der Kriminalität sei „eine allgemeine Erscheinung, z. B. Überreste aus der kapitalistischen Vergangenheit in Gestalt rückständigen Denkens und Handelns“ zu verstehen. „Aus dieser allgemeinen Erscheinung fließen unmittelbare, konkrete Ursachen, aus denen heraus unter bestimmten Bedingungen und unter sehr konkreten Umständen dann die verschiedensten Straftaten begangen werden.“¹ Ähnlich argumentiert auch Luther: „Buchholz“ legt dar, daß es unter-

schiedliche Auffassungen über die Begriffe Ursachen und begünstigende Bedingungen gebe, betont aber die Gemeinsamkeit im praktischen Anliegen, nämlich die subjektiven und objektiven Umstände, die unter unseren Verhältnissen Rechtsverletzungen hervorgebracht haben, aufzudecken und zu überwinden.

Der Ausgangspunkt für die Frage nach den Ursachen der Kriminalität muß die Feststellung sein, daß „in der DDR ... die kapitalistischen Ausbeutungsverhältnisse überwunden und so die sozial-ökonomischen Wurzeln der Verbrechen im wesentlichen beseitigt“ (wurden)³ 4. Damit ist auch gesagt, daß die sozial-ökonomischen Wurzeln der Verbrechen ausschließlich in den kapitalistischen Ausbeutungsverhältnissen liegen, und in diesem Sinne ist den Ausführungen von Buchholz über

f Streif, „Die sozialistische Rechtsordnung und der Kampf gegen die Kriminalität“, NJ 1963 S. 3.

2 Luther, „Die Ursachen der Jugendkriminalität konkret erforschen“, NJ 1962 S. 594.

3 Buchholz, „Zum Begriff der Ursachen und Bedingungen der Straftaten in der DDR“, NJ 1963 S. 279 ff.

4 Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1963, S. 358.